

13 SN-30ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.448/6-1.2/1996

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des
NationalratsTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/2727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjustWien

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
30	Pb
-GE/19	
Datum: 17. JULI 1996	
Verteilt: 14.7.96 U	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Lobnig

Betrifft:

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

12. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.448/6-I.2/1996

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurgegesetz 1990 geändert wird.

zu GZ 91.501/2-III/7/96

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 6. Mai 1996 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 des Entwurfs:

Der zweite Satz dieser Bestimmung scheint insbesondere mit dem § 6 des Entwurfs nicht stimmig: Nach dem § 6 des Entwurfs ist unabhängig vom Geschlecht die Bezeichnung "Ingenieur" zu verleihen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; die Verleihung ist nach dem § 11 des Entwurfs vom zuständigen Bundesminister zu beurkunden. Demgegenüber verlangt der zweite Satz des § 2 des Entwurfs, daß weibliche Berechtigte, trotz der - auch künftig ausschließlich - zu verleihenden Bezeichnung "Ingenieur", die Bezeichnung "Ingenieurin" zu führen haben.

In Anlehnung an § 34 Abs. 6 AHStG sollte im Rahmen der vorgeschlagenen Novellierung des Ingenieurgesetzes 1990 vorgesehen werden, daß weiblichen Berechtigten die Bezeichnung "Ingenieur" schon in der weiblichen Form ("Ingenieurin") zu verleihen ist. Konsequenterweise sollte die Bezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" dann auch in der verliehenen Form zu führen sein. Absolventinnen, denen vor Inkrafttreten der geplanten Novelle noch die Bezeichnung "Ingenieur" verliehen worden ist, sollte in Anlehnung an § 45 Abs. 17 AHStG die Möglichkeit eingeräumt werden, die ihnen verliehene Bezeichnung auch in der weiblichen Form zu führen.

Zu § 3 des Entwurfs:

Nach dieser Bestimmung sollen Personen, die zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind, das Wort "Ingenieur" grundsätzlich auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen dürfen.

Wenn auch die Erläuterungen - einschränkend - als Beispiele hierfür "Maschinenbau-Ingenieur" oder "Ingenieurin für Elektrotechnik" nennen, scheint der § 3 des Entwurfs von seinem Wortlaut her zu weit gefaßt.

Es sollte daher in § 3 nicht ganz allgemein von Wortgruppen und Wortverbindungen gesprochen werden; vielmehr sollte nur auf solche Wortgruppen und Wortverbindungen abgestellt werden, welche die Ausbildungsrichtung bezeichnen.

Für den § 3 könnte sich daher - ebenfalls in Anlehnung an das AHStG - folgende Formulierung anbieten:

"Personen, die zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" berechtigt sind, dürfen das Wort "Ingenieur" bzw. "Ingenieurin" auch mit einem die Ausbildungsrichtung kennzeichnenden Zusatz führen."

Zu § 4 des Entwurfs:

Die Wendung "Vereinigungen oder Körperschaften" erweckt den Eindruck, daß von ihr sämtliche Zusammenschlüsse von Personen (im wesentlichen handelsrechtliche Gesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Vereine nach dem VereinsG) umfaßt sein sollen. Mit Rücksicht darauf scheint der bei Vereinen übliche Begriff der "ordentlichen Mitglieder" zu eng. Das Gesellschaftsrecht kennt den Begriff des "ordentlichen Mitglieds" (= Gesellschafters) nicht, die Bedeutung der Beifügung wäre hier völlig unklar (wären etwa Kommanditisten oder Aktionäre keine ordentlichen Mitglieder?).

Auch sollte der Begriff "führen" durch "verwenden" ersetzt werden. Die Bezeichnung "Ingenieur" kann nur von natürlichen Personen geführt werden; Personenvereinigungen können den Begriff "Ingenieur" in ihrem Namen bzw. in ihrer Bezeichnung bestenfalls verwenden. Die Aufnahme des Titels bei dem Namen einer Person, der im Namen der Körperschaft enthalten ist und die die Bezeichnung zu Recht führt, sollte jedenfalls zulässig sein.

Der Begriff "anderes" in der Wendung "oder bundesrechtliche Vorschriften anderes bestimmen" scheint im Gesamtzusammenhang gesehen als "günstigeres" zu verstehen sein. Dadurch bleiben schließlich die strengen Regeln über die Firmenbildung etwa bei den Personengesellschaften des Handelsrechts oder den eingetragenen Erwerbsgesellschaften unberührt, wenn sie im Verhältnis zur Grundregel des § 4 des Entwurfs (Verwendung der Bezeichnung "Ingenieur" nur dann, wenn die Mehrzahl der Gesellschafter oder Mitglieder zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt ist) günstigeres vorsehen. Es kann daher eine OHG dem § 19 Abs. 1 HGB entsprechend z.B. als "Ing. Franz Huber OHG" firmieren, selbst wenn die weiteren Gesellschafter Hans Maier und Josef Müller nicht zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind.

Die Regeln über die Firmenbildung bei den Personengesellschaften des

Handelsrechts und den eingetragenen Erwerbsgesellschaften müßten aber auch dann vorgehen, wenn sie im Verhältnis zur Grundregel des § 4 nachteilig sind. Es dürfte im Sinne des § 19 Abs. 1 HGB die Bezeichnung der Firma einer OHG z.B. als "Ing. Franz Huber OHG" dann nicht zulässig sein, wenn zwar die Gesellschafter Hans Maier und Josef Müller zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind, nicht aber Franz Huber. Dies wäre aber gerade durch den Wortlaut des § 4 des Entwurfs in Frage gestellt.

Für den § 4 könnte sich daher etwa folgende - allgemeinere - Formulierung anbieten:

"Unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Bestimmungen dürfen Personenvereinigungen oder Körperschaften das Wort 'Ingenieur', auch in Kurzform oder in Wortverbindungen, dann in ihrer Bezeichnung verwenden, wenn die Mehrzahl der Gesellschafter oder (ordentlichen) Mitglieder zur Führung der Bezeichnung 'Ingenieur', 'Diplom-HTL-Ingenieur' oder 'Diplom-HLFL-Ingenieur' oder des akademischen Grades 'Diplom-Ingenieur' berechtigt ist. Die Anführung des Wortes 'Ingenieur' beim Namen einer natürlichen Person, die die Bezeichnung zu führen berechtigt ist, bleibt davon unberührt."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Kathrein